



041804

MARKTGEMEINDE UNTERPREMSTÄTTEN-ZETTLING

030-0 / 2015

Mindestbauplatzgröße

ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl. 115/1967,
zuletzt geändert mit LGBl. 131/2014, wird kundgemacht:

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Unterpremstätten-Zettling hat gemäß § 5 Abs. 2 Stmk. Baugesetz 1995 idgF in seiner Sitzung am 28. Juli 2015 beschlossen:

§ 1 Mindestbauplatzgröße

Für Gebiete, die im gültigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Unterpremstätten-Zettling als Bauland der Kategorien „reines Wohngebiet“, „allgemeines Wohngebiet“ und „Dorfgebiet“ ausgewiesen sind, beträgt die Mindestbauplatzgröße 600 m².

§ 2 Ausnahmen

a) Grundstücksteilungen, welche für die Schaffung von Verkehrsflächen erforderlich sind (Grundabtretungen u. ä.) oder nachweislich im öffentlichen Interesse begründet sind, unterliegen nicht der Mindestbauplatzgröße.

b) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann eine Unterschreitung der Mindestbauplatzgröße zulässig sein, sofern das Orts-, und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, wenn

- durch Neuteilung zwecks Schaffung von Bauplätzen für eine zweckmäßige Bebauung eine Restfläche unter 600 m² entstehen würde und keine Erweiterungsmöglichkeiten für diese Fläche vorhanden sind, oder
- Teile des Grundstückes durch Beeinträchtigungen (z.B. Hochwasser, Lärm, Geruch, etc.) keine Baulandeignung aufweisen, aber ein geeigneter, jedoch flächenmäßig geringerer Bauplatz geschaffen werden könnte.

Die Zulässigkeit einer derartigen Grundstücksteilung ist mittels ortsplanerischer Stellungnahme nachzuweisen.

§ 3 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt nach Beschluss des Gemeinderates mit Ablauf der 14-tägigen Kundmachungsfrist in Kraft.

Diese Verordnung tritt gemäß § 92 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idgF mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Anton Scherbinek



Angeschlagen am: 29. Juli 2015

Abgenommen am: 12. August 2015